

Bestattungsreglement

Grundsätze

1. Für **eingetragene Kirchgemeindemitglieder** sind Bestattungen in der Kirche Gontenschwil oder im Kirchlein Zetzwil kostenlos.

Dasselbe gilt für Personen, welche infolge Altersbeschwerden oder andern gesundheitlichen Gründen, ihren Wohnsitz ausserhalb unserer beiden Gemeinden verlegen müssen. Sie sind daher am neuen Wohnort anzumelden haben und somit unfreiwillig ihre Zugehörigkeit zu unserer Kirchgemeinde verlieren. Dies erfordert jedoch die Bestattungsbewilligung der zuständigen politischen Gemeinde.

2. **Ehemalige Kirchgemeindemitglieder**, die durch Heirat und/oder Wegzug nicht mehr unserer Kirchgemeinde angehören, können bestattet werden, wenn sie weiterhin der reformierten Konfession angehören, sowie die Bestattungsbewilligung der zuständigen politischen Gemeinde vorliegt.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Abdankung in der Kirche und Beisetzung mit eigener Pfarrperson	CHF	350.00
Abdankung in der Kirche und Beisetzung mit Ortspfarrperson	CHF	850.00
Stille Abdankung am Grab mit Ortspfarrperson	CHF	350.00

3. **Ortsansässige Mitglieder der Röm.-Kath., bzw. der Christ.-Kath. Kirche**, erhalten *Gastrecht* ohne Kostenfolge (Kirche gratis). Gleichgestellt sind **ortsansässige Mitglieder der andern christlichen Gemeinschaften die zur Allianz gehören**. Sie können eine Pfarrperson ihrer Wahl beiziehen.

Wird die örtliche Pfarrperson zur Durchführung der Bestattung gewünscht, so entscheidet die Kirchenpflege auf Antrag über deren Bewilligung. Bei einer positiven Entscheidung werden folgende Gebühren erhoben:

Abdankung und Beisetzung mit Ortspfarrperson	CHF	1'250.00
Stille Abdankung am Grab mit Ortspfarrperson	CHF	550.00

4. **Auswärtige Mitglieder** (gemäss Punkt 3) nur mit Bestattungsbewilligung der zuständigen politischen Gemeinde. Sie können eine Pfarrperson ihrer Wahl beiziehen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Abdankung in der Kirche mit eigener Pfarrperson	CHF	450.00
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird nach Stundenaufwand verrechnet.	CHF	52.00/h

Wird die örtliche Pfarrperson zur Durchführung der Bestattung gewünscht, so entscheidet die Kirchenpflege auf Antrag über deren Bewilligung. Bei einer positiven Entscheidung werden folgende Gebühren erhoben:

Abdankung und Beisetzung mit Ortspfarrperson	CHF	1'250.00
Stille Abdankung am Grab mit Ortspfarrperson	CHF	550.00

5. **Auswärtige Konfessionslose und aus der Kirche Ausgetretene**, nur mit Bestattungsbewilligung der zuständigen politischen Gemeinde. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Abdankung in der Kirche und stille Abdankung am Grab mit Ortspfarrperson	CHF 2'000.00
Abdankung in der Kirche ohne Beisetzung mit Ortspfarrperson	CHF 1'750.00
Stille Abdankung am Grab mit Ortspfarrperson	CHF 900.00
Stille Abdankung am Grab mit auswärtiger Pfarrperson	Keine Kosten
Stornierung Reservation Kirche	CHF 300.00

6. **Auswärtige Mitglieder** (gemäss Punkt 3) mit Wunsch für Bestattung ausserhalb Friedhof, (Friedwald, Gewässer, streuen im Wald/Wiese usw.) brauchen eine schriftliche Todesfallmeldung der letzten Wohngemeinde. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Abdankung in der Kirche mit Ortspfarrperson	CHF 1'000.00
Stille Abdankung vor Ort mit auswärtiger Pfarrperson	keine Kosten
Abdankung in der Kirche ohne Ortspfarrperson mit Organist zusätzlich	CHF 450.00 CHF 250.00
Stille Abdankung vor Ort mit Ortspfarrperson <small>Allfällige Fahrspesen richten sich nach §6 Spesenreglement der Landeskirche des Kantons Aargau.</small>	CHF 500.00

7. Bei jeder Bestattung ist das Einverständnis der Ortspfarrperson einzuholen.
8. Die Kosten für den Organist betragen Fr. 250.00. Der Organist sowie der Sigrüst werden von der politischen Gemeinde besoldet (Ausnahme bei Bestattungen ausserhalb Friedhof). Die Miete der Kirche ist jeweils inkl. Sigrüst, ab 3 h wird ein eventueller ausserordentlicher Reinigungsaufwand zusätzlich nach Stundenaufwand (Fr. 52.00/h) verrechnet.
9. Von den Trauerfamilien beigezogene Pfarrpersonen werden nicht von der Kirchgemeinde entschädigt.
10. Die diensthabende Pfarrperson ist in jedem Fall vorgängig zu kontaktieren.
11. Bei Konfessionslosen und aus der Kirche Ausgetretenen:
Keine Pfarrperson kann verpflichtet werden, gegen ihre Überzeugung eine kirchliche Bestattung vorzunehmen. Die Pfarrperson entscheidet ob sie die Abdankung durchführt; § 22/1 KO der Ref. Landeskirche des Kantons Aargau.
Ausnahme: Sofern mindestens eine verwandte Person, (bis und mit 2. Grad), bei uns Mitglied ist, kommt eine interne Regelung zum Tragen. Anfrage beim Sekretariat.

Mitgeltendes internes Dokument:
Abkündigung + Ausnahmeregelung Konfessionslose.

Bei Streitfragen entscheidet die Kirchenpflege abschliessend. Es besteht keine Rekurs-Möglichkeit.

Gontenschwil-Zetzwil, 12. März 2019

Die Kirchenpflege:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Kurt Hirt

Anton Graber